

## Ortsgemeinde Weidenthal

### Bebauungsplan „Bahnüberführung Weißenbachstraße“

---

## Begründung, Teil A: Planbericht

gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

---

### **VG Lambrecht**

Bauverwaltung

Bearbeiter: Volker Neumann

### **SCHÖNHOFEN INGENIEURE**

-Ökologische Planung-

Kaiserslautern

Bearbeiter:

Matthias Haag, Thomas Eberle

Stand: Satzungsfassung

März 2020

## INHALTSVERZEICHNIS

### Begründung TEIL A – Planbericht

1.	RECHTSGRUNDLAGEN .....	4
2.	ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG ....	6
2.1	Anlass der Planung .....	6
2.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	8
2.3	Vorhandene planungsrechtliche Darstellungen und Festsetzungen .....	9
2.3.1	<i>Flächennutzungsplan.....</i>	9
2.3.2	<i>Vorhandene Bebauungsplanfestsetzungen.....</i>	10
2.4	Ziele der Raumordnung .....	10
3.	UNTERSUCHTE PLANUNGSVARIANTEN .....	12
4.	STÄDTEBAULICHES KONZEPT .....	19
4.1	Verkehrliches Lösungskonzept .....	19
4.2	Zwangspunkte der Planung.....	19
4.3	Wirtschaftswege.....	20
4.4	Ergebnisse zur Untersuchung der Leistungsfähigkeit .....	20
4.5	Immissionsschutz .....	20
4.6	Technische Infrastruktur: Entwässerung / Ausgleich der Wasserführung .....	21
4.7	Technische Infrastruktur: Leitungen .....	21
5.	PLANINHALTE .....	22
5.1	Verkehrsflächen.....	22
5.2	Stromleitungen .....	22
5.3	Wasserrückhaltung .....	22
5.4	Aufschüttungen / Abgrabungen / Stützmauern für Straßenkörper .....	23
5.5	Belange von Natur und Landschaft .....	23
5.5.1	<i>Grundzüge der landespflegerischen Festsetzungen .....</i>	25
5.5.2	<i>Abweichung vom Zielkonzept.....</i>	25
5.5.3	<i>Bilanz von Eingriff – Ausgleich.....</i>	25
5.5.4	<i>Landespflegerische Maßnahmen im Plangebiet.....</i>	26
5.5.5	<i>Landespflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebiets.....</i>	30
5.5.6	<i>Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen .....</i>	30
5.6	Nachrichtliche Hinweise und Empfehlungen .....	31
6.	VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....	40
6.1	Flächenbilanz.....	40
6.2	Kostenschätzung.....	40

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

ABBILDUNG 1: LAGE DES PLANGEBIETES .....	8
ABBILDUNG 2: DARSTELLUNG RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH .....	9
ABBILDUNG 3: ÜBERSICHT DER NACH OSTEN FÜHRENDEN VARIANTE .....	13
ABBILDUNG 4: VARIANTE 3 (2001-2005) .....	14
ABBILDUNG 5: VARIANTE 1A .....	16
ABBILDUNG 6: VARIANTE 2 .....	17
ABBILDUNG 7: VARIANTE 3 .....	18

---

**ANHANG**

---

**Teil B - Umweltbericht mit Anhängen**

Inhaltsverzeichnis siehe dort

---

## **Teil A Städtebauliche Begründung**

### **1. RECHTSGRUNDLAGEN**

Dem Bebauungsplan „Bahnüberführung Weißenbachstraße“ liegen im Wesentlichen folgende Vorschriften – unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungen – zugrunde:

- **BAUGESETZBUCH (BauGB)** in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist;
- **BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist;
- **BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ – (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist;
- **BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist;
- **BUNDESFERNSTRAßENGESETZ (FStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist;
- **BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ – (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist;
- **BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNatSchG)** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist;
- **DENKMALSCHUTZGESETZ Rheinland-Pfalz (DSchG)**, in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978 S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245);
- **GEMEINDEORDNUNG für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477);
- **LANDESBODENSCHUTZGESETZ (LBodSchG)** vom 25. Juli 2005, S. 302), vom 25. zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), diese Änderungen aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402);
- **LANDESKLIMASCHUTZGESETZ RHEINLAND-PFALZ – (LKSG)**, verabschiedet am 19.08.2014, in Kraft getreten am 23.08.2014;
- **LANDESNACHBARRECHTSGESETZ RHEINLAND-PFALZ (LNRG)** vom 15. Juni 1970; (GVBl. 1970, S. 198) GVBl. 21.7.2003 S. 209 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2003 (GVBl. 2003, S. 209);

- **LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG)** vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letzte berücksichtigte Änderung: § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583);
- **LANDESPLANUNGSGESETZ (LPIG)** vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 14, 15 und 17 geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295);
- **LANDESSTRAßENGESETZ (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), letzte berücksichtigte Änderung: § 32 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21);
- **LANDESWASSERGESETZ Rheinland-Pfalz (LWG)** In der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2015, GVBl. S. 127, BS 75-50;
- **PLANZEICHENVERORDNUNG – PlanzVO** 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1991 S 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (GVBl.I.S. 1509);
- **RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG)** vom 22. August 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist;
- **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist;
- **WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist;

## **2. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG**

Für das Plangebiet, das sich in Weidenthal befindet, wird für den Bau eines Brückenbauwerkes über die Bahntrasse und der dazugehörigen Straßenverläufe gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB auf der Grundlage der technischen Planunterlagen der Bebauungsplan „Bahnüberführung Weißenbachstraße“ aufgestellt.

Das Plangebiet behandelt also in dem hier vorliegenden Fall keine klassische Bebauung, sondern letztendlich ein Straßenbauprojekt, das in Teilen klassifizierte Straßen betrifft. Insofern liegen die Voraussetzungen zur Durchführung eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanverfahrens vor. Nach der spezialgesetzlichen Anordnung des § 17b Abs. 2 FStrG ersetzen solche Bebauungspläne nach § 9 BauGB dann die Planfeststellung nach § 17 FStrG. „Ersetzen“ bedeutet insoweit, dass bei Vorliegen eines Bebauungsplans für die Verkehrsanlage die Planfeststellung entbehrlich ist. Die Ersetzungsregelungen ermöglichen damit die „Fachplanung durch Bebauungsplan“, bei der ein an sich der Planfeststellung nach einem Fachplanungsgesetz – hier das Fernstraßengesetz – unterliegendes Vorhaben durch Bebauungsplan festgesetzt wird.

Grundsätzlich besteht nach den Fachplanungsgesetzen, welche die Möglichkeit der Ersetzung der Planfeststellung durch Bebauungsplan eröffnen, ein uneingeschränktes Wahlrecht zwischen der Planfeststellung und der Bebauungsplanung.

Der Bebauungsplan umfasst die zur Neuregelung des Verkehrs erforderlichen Flächen, Flächen für naturschutzfachliche und wasserrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie für Maßnahmen zum Lärmschutz.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden im Wesentlichen Verkehrsflächen und Flächen für die Landespflege sowie wasserrechtliche Belange festgesetzt. Es erfolgen keine Festsetzungen von Bauflächen.

Für Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gilt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in § 15 BNatSchG unmittelbar. Denn nach § 18 Abs. 1 BNatSchG bleiben für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung unberührt. Die Beurteilung der naturschutzfachlichen Eingriffe erfolgt somit gemäß §§ 14 - 17 Bundesnaturschutzgesetz. Der Großteil der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen soll auf externen Flächen (außerhalb des Plangebietes) erfolgen.

### **2.1 Anlass der Planung**

Der die Planfeststellung ersetzende Bebauungsplan darf nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur aufgestellt werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das erlaubt es der Ortsgemeinde Weidenthal, eine eigene Städtebau- und Verkehrspolitik zu betreiben, ohne dabei auf eine „Bedarfsprüfung“ verwiesen zu sein. Die Erforderlichkeit der Planung ist hier aus verschiedenen Gründen gegeben. Im Wesentlichen handelt es sich um innerortsgelegene Verkehrsanlagen, darüber hinaus hat die durch diesen Bebauungsplan verfolgte Maßnahme eine erhebliche Funktion für die städtebauliche Ordnung. Die Maßnahme führt auch zu mehr Sicherheit für den fließenden Verkehr sowie Rad- und Fußgängerverkehr im Hinblick auf die Querung der DB Strecke 3280 Kaiserslautern – Ludwigshafen durch die Beseitigung des Bahnüberganges WP 90.

Seit Anfang der 80iger Jahren gibt es seitens der Ortsgemeinde verschiedene Planungsüberlegungen zur Beseitigung des Bahnübergangs im Bereich der Weißenbachstraße an der Bahnstrecke „Nr. 3280 Homburg (Saar) – Ludwigshafen (Rhein)“ mit dem nächstgelegenen Bahnhof Weidenthal. Die Schrankenschließzeiten des Bahnübergangs WP 90 bei Bahn-km 63,347 verursachen temporär eine Rückstausituation für den Kraftfahrzeug- und Fahrradverkehr beiderseits des Bahnübergangs. Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, die negativen Einflüsse des vorhandenen Bahnübergangs mittels eines Brückenbauwerkes zu beheben.

Aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte ist eine Straßenüberführung über die DB-Strecke nur in dem im B-Plan dargestellten Bereich möglich.

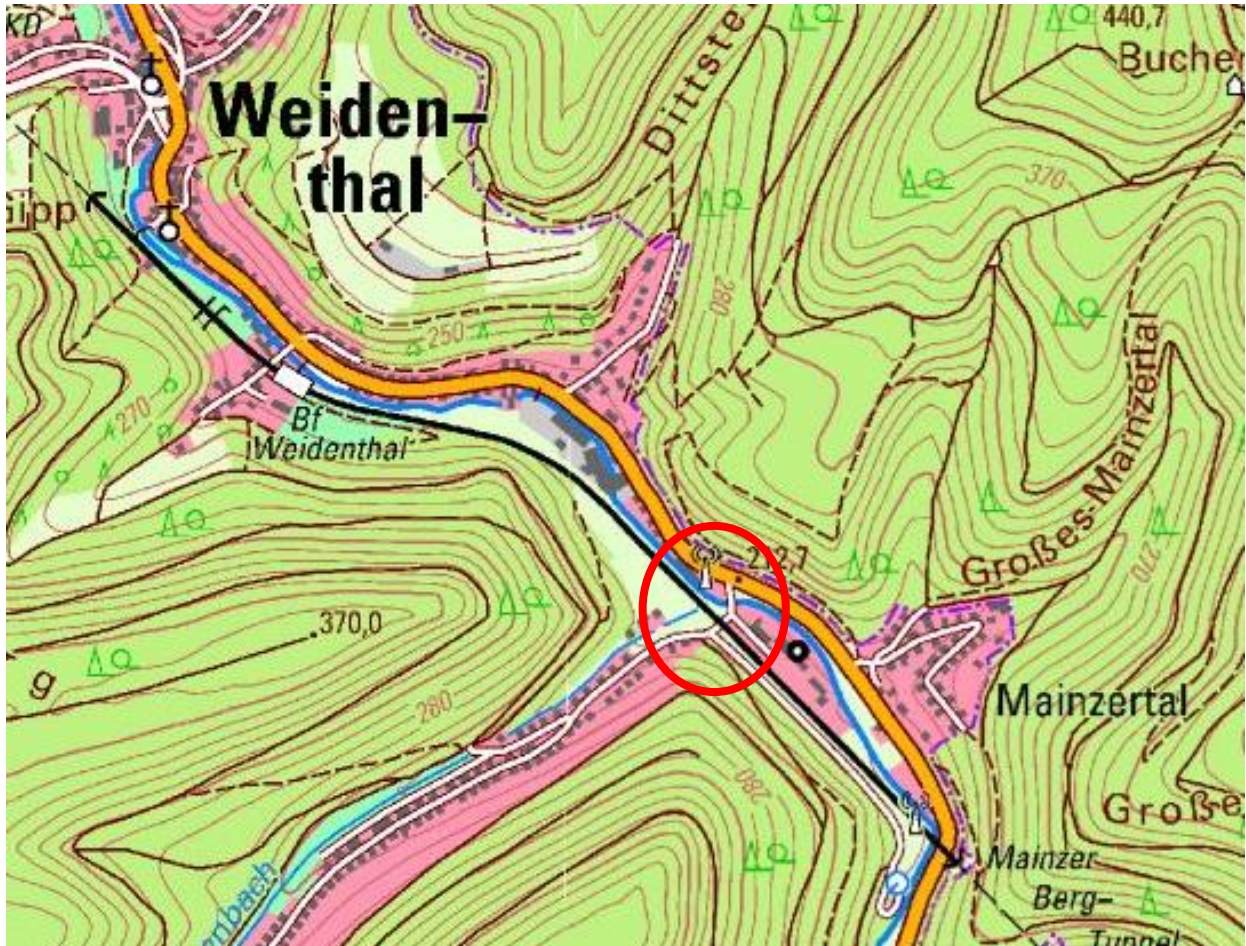
Im Planungsprozess war neben der Lösung der Straßenquerung über die Bahnstrecke insbesondere die ortsnahe Aufrechterhaltung und Erhöhung der Verkehrssicherheit des fußläufigen Verkehrs durch eine barrierefreie Bahnquerung von besonderer Bedeutung. Durch den einseitigen Anbau eines Rad- und Gehweges an die Brücke wird dies ermöglicht.

Der planfeststellungersetzende Bebauungsplan ist im Übrigen auch erforderlich i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB, da die Verwirklichung des Vorhabens innerhalb eines Zeitraums von max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Plans abgeschlossen sein soll. In diesem Zusammenhang ist unter anderem darauf hinzuweisen, dass die Ortsgemeinde Weidenthal mit der DB Netz AG eine Vereinbarung zur Herstellung einer Kreuzung im Zuge des Ersatzes des Bahnüberganges WP 90 bei Bahn-km 63,347 der Bahnstrecke 3280 von Homburg (Saar) - Ludwigshafen (Rhein), durch eine Straßenüberführung Ende September 2018 abschließen wird. Der letzte Projektablaufplan vom Büro Schönhofen wurde im Juni 2017 erstellt. Nach bisherigem Planungsverlauf soll die Gesamtmaßnahme spätestens im Jahre 2023 vollständig realisiert sein.

## 2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Weidenthal.

ABBILDUNG 1: LAGE DES PLANGEBIETES



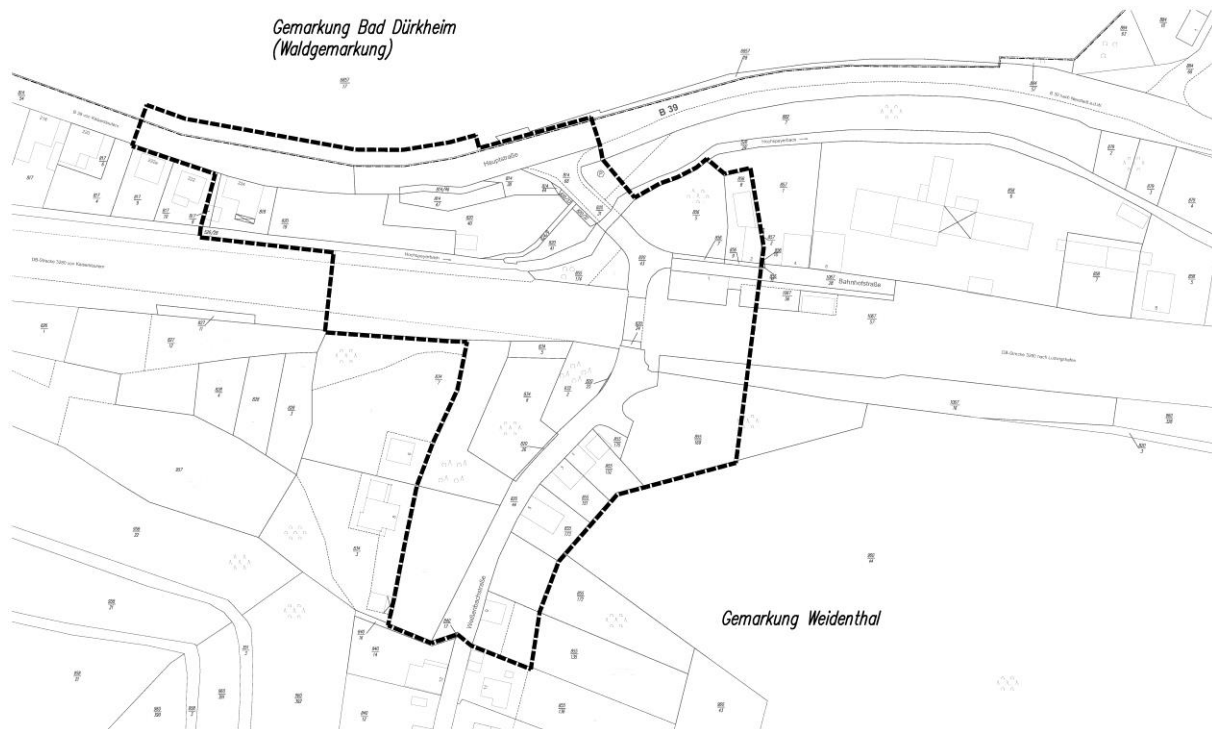
Quelle (C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten (C), Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, ergänzt durch Schönhofen Ingenieure (Juni. 2017)

Der Geltungsbereich wird im Nordwesten durch die Bundesstraße B 39 sowie durch die Waldflächen im Nordosten bestimmt. Im Süden und Westen begrenzen die bestehende Bebauung (gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen) bzw. Grünflächen beiderseits der Weißenbachstraße das Vorhaben.

Der Bebauungsplan umfasst in der Gemarkung Weidenthal mehrere Flurstücke der Flur 0.

Die genaue Abgrenzung kann der nachfolgenden Planskizze entnommen werden.

ABBILDUNG 2: DARSTELLUNG RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH



(Quelle: Ausschnitt aus dem B-Planentwurf: Schönhofen Ingenieure)

Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,61 ha.

Hinzu kommt eine planexterne Ersatzfläche in der Gemarkung Lambrecht, Flur 0, (Eigentümer: Verbandsgemeinde Lambrecht). Es handelt sich um eine Teilfläche innerhalb des Öko-kontos „Trockenwald Hoher Kopf, Erstes Schindelteilch“ (südwestlich der Ortslage Lambrecht) mit einer Größe von ca. 0,18 ha.

Die genaue Abgrenzung kann der Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 auf der Planzeichnung entnommen werden >>vgl. Unterlage 1.1.

## 2.3 Vorhandene planungsrechtliche Darstellungen und Festsetzungen

### 2.3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan 2004 der Verbandsgemeinde Lambrecht weist für das Plangebiet folgende Nutzungen aus.

Nordöstlich der Bahnstrecke:

- Verkehrsflächen für den örtlichen und überörtlichen Verkehr mit straßenbegleitenden Grünflächen
- westlicher Bereich: Mischbauflächen
- östlicher Randbereich: Gewerbeflächen
- Wasserfläche: hier Hochspeyerbach

Südwestlich der Bahnstrecke:

- Verkehrsflächen für den örtlichen Verkehr, Bestand und Planung
- Straßenbegleitende Grünflächen
- Bestehende Wohnbauflächen mit Gartenland bzw. Offenlandbereichen
- Untergeordnet Feldgehölz (im Bestandsplan Landespflege als Eichen-Buchenmischwald kartiert) und Wasserfläche: hier Weisenbach
- Untergeordnet Versorgungsleitung: hier Stromleitung oberirdisch

Angesichts der vorgenannten Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung wird mit den Inhalten des Bebauungsplans (Verkehrsflächen mit randlichen Grünflächen) dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs.2 BauGB entsprochen.

### **2.3.2 Vorhandene Bebauungsplanfestsetzungen**

In einer Teilfläche besteht eine räumliche Überschneidung mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „B 39 – Ortseingang - Ost“ der Ortsgemeinde Weidenthal im Nordosten des Plangebiets. Die Festsetzungen dieses gemäß § 30 Abs. 1 BauGB genehmigten Bebauungsplans werden für die nachfolgend genannten Flurstücke außer Kraft gesetzt und durch die Inhalte des Bebauungsplans „Bahnüberführung Weißenbachstraße“ ersetzt:

Bebauungsplan „B 39 Ortseingang – Ost“ für die Flurstücke 814/ 38, 814/44, 814/46, 814/47, 814/ 65 (tlw.), 814/68, 820/32 (tlw.), 820/33, 820/40 (tlw.), 820/41 (tlw.), 824/9 (tlw.), 882/7 (tlw.), alle Flur 0 der Gemarkung Weidenthal.

Der bisherige Bebauungsplan ist dadurch in seinen Grundzügen nicht beeinträchtigt.

## **2.4 Ziele der Raumordnung**

In Rheinland-Pfalz sind grundsätzlich zwei Arten von Raumordnungsplänen zu unterscheiden. Die beiden Arten bestehen aus dem LEP IV (§§ 7 und 8 LPlG), das im Rahmen der hochstufigen, das Gesamtgebiet des Landes erfassenden Landesplanung erstellt wird sowie aus dem Regionalen Raumordnungsplan (§§ 9 und 10 Landesplanungsgesetz), die aus der Landesplanung im Gebiet einer Region (Regionalplanung) hervorgehen.

Aus der Vielzahl der bestehenden landesplanerischen Vorgaben seien im Folgenden nur die für die konkrete Planung relevanten Ziele und Grundsätze hervorgehoben:

### Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Ausweislich des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) soll dem Ausbau, der Ergänzung und der Verbesserung vorhandener Verkehrsanlagen (hier: Weißenbachstraße im Kreuzungsbereich der DB-Strecke 3280 Homburg (Saar) – Ludwigshafen (Rhein)) Vorrang vor dem Neubau eingeräumt werden (vgl. G 139).

Gemäß dem Ziel G 159 sind die Bedürfnisse des Fahrrad- und Fußwegeverkehrs im Rahmen der Siedlungs- und Verkehrsplanung insbesondere durch die Sicherung und Entwicklung umweg- und barrierefreier Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.

Nach dem Ziel 103 sind die natürlichen Grundwasserverhältnisse zu schützen. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.

- Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bebauungsplan „Bahnüberführung Weißenbachstraße“ der Ortsgemeinde Weidenthal insgesamt den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nach den Vorgaben des LEP (IV) entspricht.

#### Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014<sup>1</sup>

Ausweislich des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2014 sollen in allen Teilräumen der Region gleichwertige Lebensbedingungen gesichert bzw. geschaffen werden. Abzustimmen sind dabei die Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung mit der Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierbei sollen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst abgebaut bzw. ausgeglichen werden.

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar macht projektbezogen folgende Vorgaben (Blatt West):

Beim Bau von Verkehrsinfrastruktur sollen möglichst wenig neue Flächen in Anspruch genommen und Ausbaumaßnahmen sind gegenüber Neubaumaßnahmen zu bevorzugen.

- Insgesamt kann festgestellt werden, dass die vorliegende Planung den Zielen der Raumordnung ausweislich des Regionalen Raumordnungsplans entspricht bzw. den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.

---

<sup>1</sup> in Kraft getreten am 15.12.2014

### **3. UNTERSUCHTE PLANUNGSVARIANTEN**

Mit der Planung zur Auflassung schienengleicher Bahnübergänge der Eisenbahnstrecke Homburg (Saar) - Ludwigshafen (Rhein) werden durch die frühere Deutsche Bundesbahn, Direktion Karlsruhe, bereits Anfang der 80-er Jahre Planungsstudien erarbeitet. So wurde 1982 eine Studie erstellt, welche die Beseitigung des vorliegenden Bahnüberganges BÜ 90 beinhaltet.

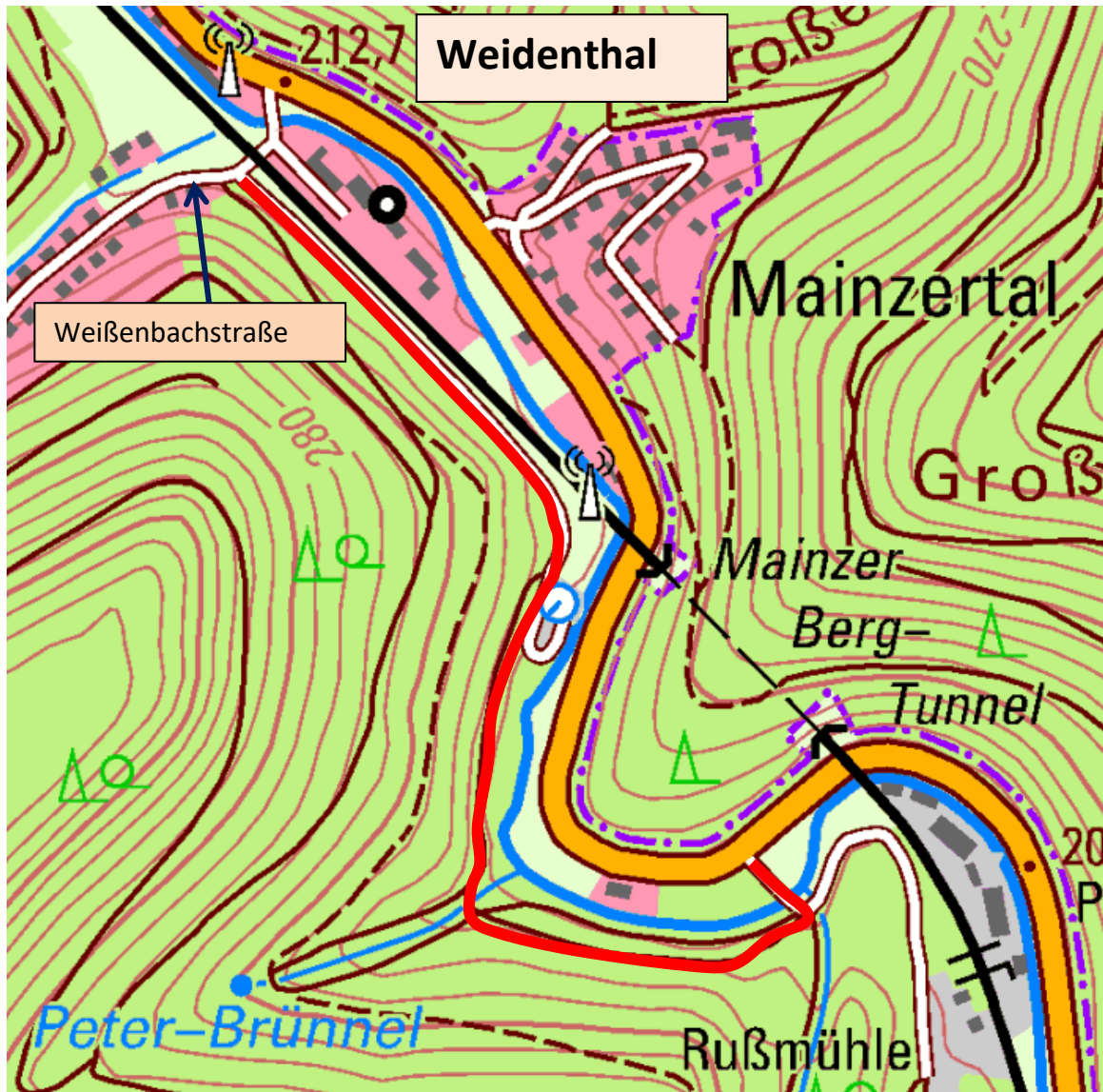
In den Folgejahren wurden in enger Abstimmung mit der Gemeinde Weidenthal weitere Varianten untersucht und diese verkehrstechnisch bzw. nach landespflegerischen Gesichtspunkten bewertet.

Unter anderem wurden zwei Varianten entwickelt (Variante 1 und 2), die eine Verlegung der Weißenbachstraße in östliche Richtung vorsahen mit einer zusätzlichen Eisenbahnüberführung und Anbindung in Höhe der Siedlung Mainzertal. Die Trasse hatte eine Länge von ca. 660 m.

Zwei weitere Varianten (Variante 3 und 4) untersuchten die Möglichkeit einer Verlegung der Weißenbachstraße nach Westen mit der Anbindung in Richtung Ortsmitte von Weidenthal.

Im Juni 1995 hat der Gemeinderat von Weidenthal sich für die Variante entschieden, die ab der Weißenbachstraße über einen befestigten Wirtschaftsweg, dann an der Kläranlage vorbei führt, danach den Hochspeyerbach überquert und schließlich an die Bundesstraße B 39 anbindet. Der Gemeinderat hat einen entsprechenden Beschluss gefasst.

ABBILDUNG 3: ÜBERSICHT DER NACH OSTEN FÜHRENDEN VARIANTE



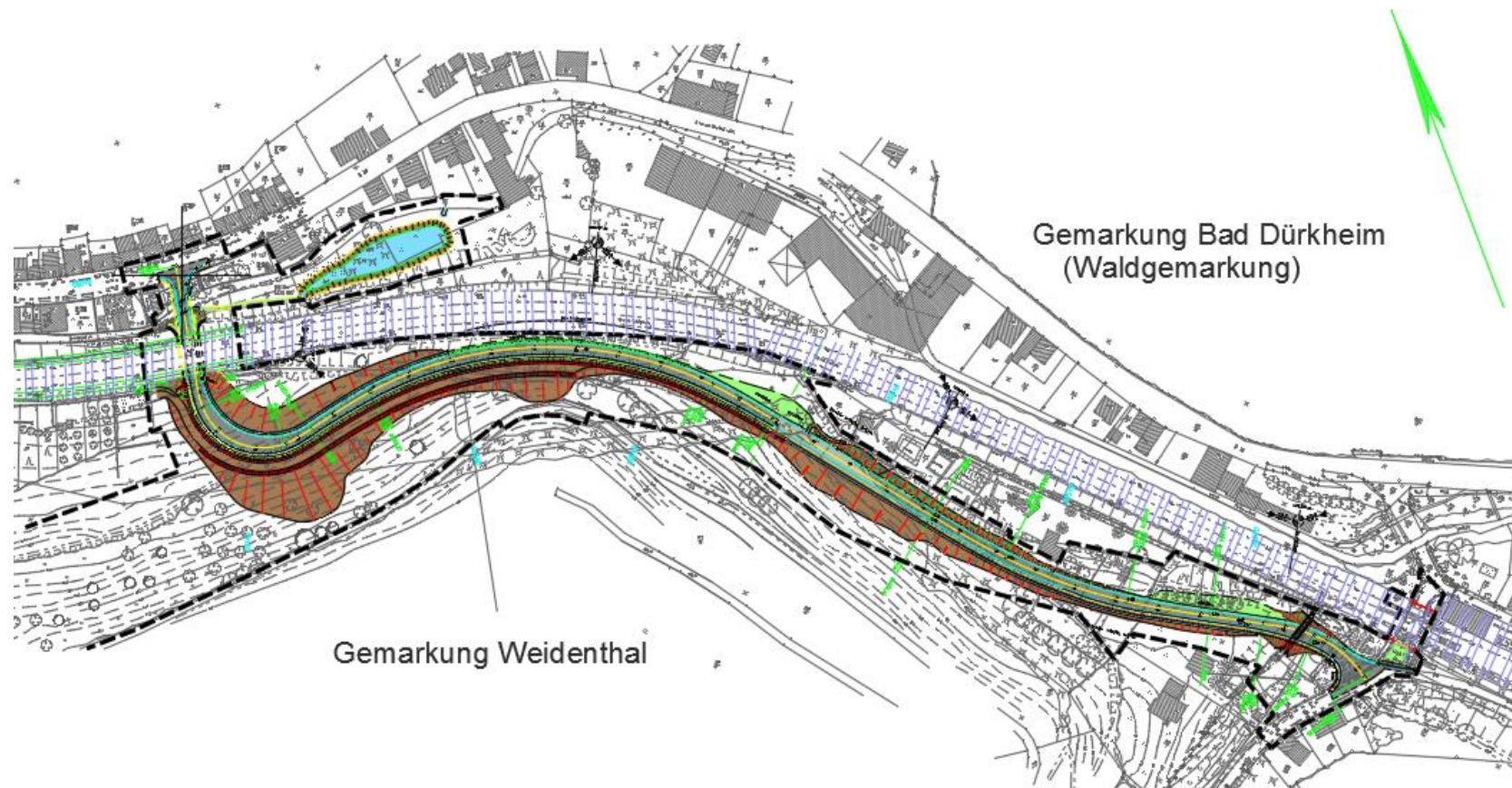
Quelle (C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten (C), Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, ergänzt durch Schönhofen Ingenieure (Dezember 2017)

Hierfür erfolgte die Erstellung eines Planfeststellungsentwurfs (1995) sowie eine ergänzende Deckblattplanung (1996).

In einer ersten Planungsphase in den Jahren 2001 - 2005 wurden 3 Varianten untersucht.

- Variante 1: Ersatzmaßnahme Neubau Straßenüberführung mit Anbindung Nordwest (im Bereich Bahnhofsteilpunkt)
- Variante 2: Ersatzmaßnahme mit Anbindung Südost (im Bereich Kläranlage)
- Variante 3: Ersatzmaßnahme Neubau Straßenüberführung mit Anbindung Nordwest (bei Gemeindewerken) (Die Länge betrug ca. 660 m)

ABBILDUNG 4: VARIANTE 3 (2001-2005)



Quelle: Schönhofen Ingenieure

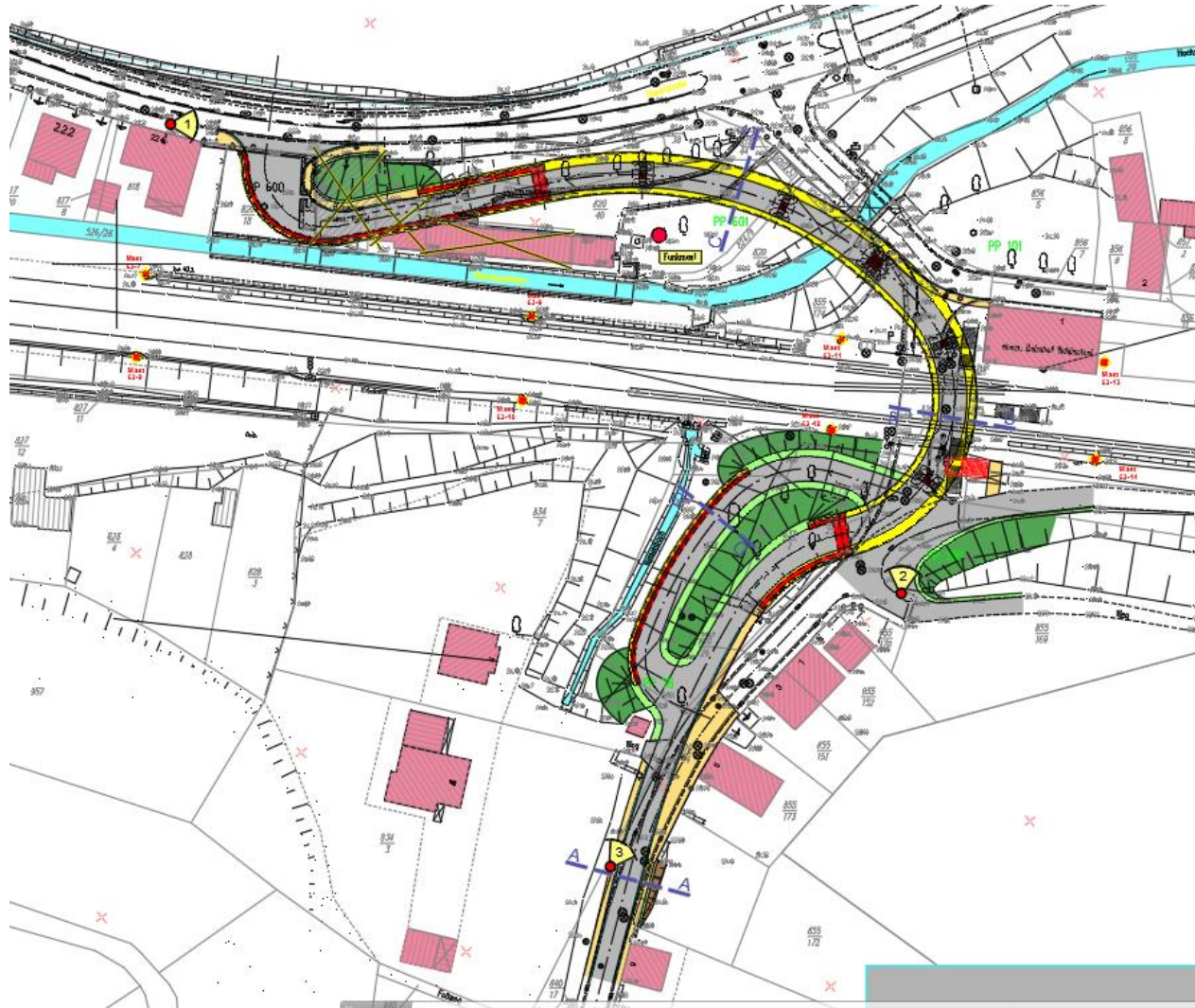
Für die favorisierte Variante 3 wurde ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Das Verfahren wurde 2007 eingestellt.

Ende 2012 wurden die Planungen zur Beseitigung des Bahnüberganges erneut angestoßen. Im Rahmen einer erneuten Variantenuntersuchung wurden drei neue Hauptvarianten untersucht. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich in Ihrer Linienführung. Die Anschlüsse an die B 39 und die Weißenbachstraße sind nahezu identisch.

Die Varianten 1 (mit drei Untervarianten) und 2 sehen den Neubau einer Straßenüberführung mit einer Trassenführung vor, die die Bahnstrecke östlich, unmittelbar neben dem vorhandenen Bahnübergang, kreuzt.

Zur Variante 1 gibt es 3 Untervarianten, die sich jedoch nur in der Ausgestaltung der neuen Straße im Bereich der Anbindung des Hauptforstweges unterscheiden.

**ABBILDUNG 5: VARIANTE 1A**

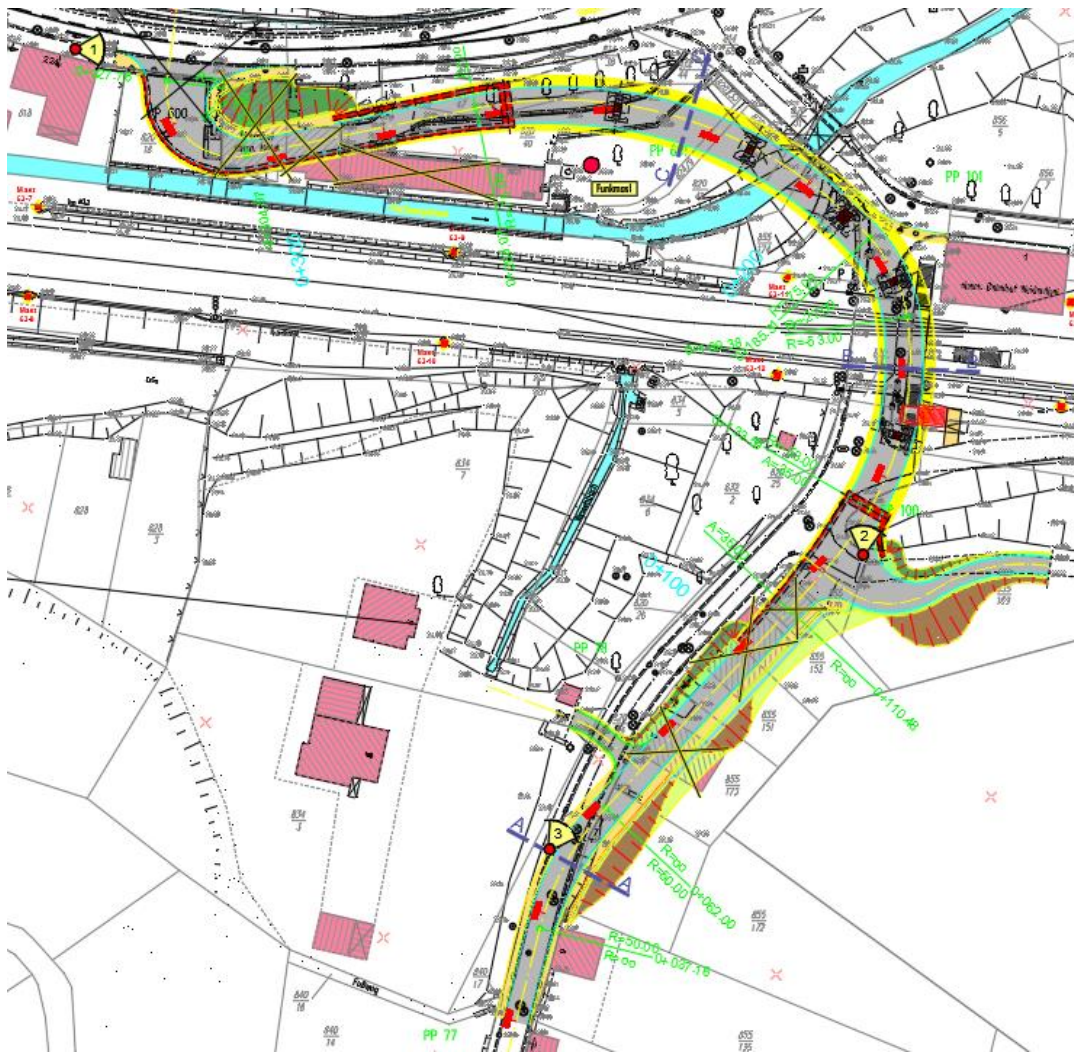


Die Variante 1a kreuzt die Bahnstrecke im Bereich des vorhandenen Bahnübergangs. Die zwei Untervarianten (1b - c), unterscheiden sich im Wesentlichen in der Anbindung des Hauptforstweges.

Südwestlich der Bahntrasse verschwenkt die Variante in den Talraum des Weisenbaches bis unmittelbar vor das Fließgewässer

Quelle: Schönhofen Ingenieure

**ABBILDUNG 6: VARIANTE 2**



Die Variante 2 tangiert den Talraum des Weißenbachs südwestlich der Bahntrasse nicht. Die Trasse rückt von der vorhandenen Straße nach Südwesten in Richtung Wald ab, beeinträchtigt diesen aber nur im Bereich des Forstweges.

Quelle: Schönhofen Ingenieure

ABBILDUNG 7: VARIANTE 3



Favorisiert wurde die Variante 3. Für die Überführung der neuen Straße ist der Neubau eines rd. 140 m langen Brückenbauwerkes sowie straßenbegleitender Stützwände erforderlich. Die Wahl der dritten Variante als Vorzugsvariante begründet sich damit, dass bei dieser der Bahnübergang grundsätzlich während der kompletten Bauzeit offen gehalten werden kann, während bei den anderen Varianten nur eine halbseitige Offenhaltung des Bahnübergangs möglich ist oder ein vorheriger Umbau desselben erforderlich ist.

Hinzu kommt, dass bei den ersten beiden Varianten auch der Flächenverbrauch höher ist als bei der Variante 3.

Quelle: Schönhofen Ingenieure

## **4. STÄDTEBAULICHES KONZEPT**

### **4.1 Verkehrliches Lösungskonzept**

Durch die geplante Beseitigung des Bahnübergangs im Zuge der DB-Strecke 3280 Homburg (Saar) – Ludwigshafen (Rhein) entstehen Änderungen in der Verkehrsführung im Bereich der Weißenbachstraße in der Ortsgemeinde Weidenthal (vgl. Straßenentwurfsplanung)

#### **Straßenanbindung**

Für das Plangebiet auf der Gemarkung Weidenthal wird, als Ersatz für die Beseitigung des Bahnübergangs WP 90 der Bundesbahnstrecke 3280 Homburg (Saar) - Ludwigshafen (Rhein), die Weißenbachstraße in Höhe des bestehenden Bahnüberganges über die DB-Strecke mittels eines Brückenbauwerkes überführt und ca. 100 m westlich des bisherigen Anschlusses verkehrsgerecht an die Bundesstraße Nr. 39 (B 39) angeschlossen. Dadurch entfallen die bisherigen Wartezeiten bei einer beschränkten Bahnübergangssituation.

Die bisherige Anbindung der Weißenbachstraße an die B 39 bleibt erhalten und dient ausschließlich als Erschließungsstraße für die Gewerbeflächen an der Bahnhofstraße.

#### **Fußgänger / Radfahrer**

Im Zuge der BÜ-Beseitigung WP 90 wird auch die derzeit vorhandene Personenunterführung beseitigt. Von besonderer Bedeutung ist die Wiederherstellung einer ortsnahen Anbindung zur Sicherung der Wohnumfeldqualität und der Daseinsgrundfunktionen in dem Ortsteil.

Als Ersatzmaßnahme für die bislang bestehende Personenunterführung bzw. BÜ-Beseitigung (barrierefreier Übergang) erfolgt der Anbau eines barrierefreien Rad- und Gehweges an das geplante Brückenbauwerk.

Die Verkehrsbeziehungen der bestehenden Rad- und Gehwegverbindungen im Nahbereich der Personenunterführung (Fußgänger, Radfahrer) können verbessert und sicherer gestaltet werden.

### **4.2 Zwangspunkte der Planung**

Im Zuge der Entwurfserstellung wurden mehrere Varianten erarbeitet.

Dabei waren mehrere Zwangspunkte zu beachten:

- Die lage- und höhenmäßige Trassierung der Straße ergibt sich aus der Lage der vorhandenen Bahnanlagen, dem vorhandenen Straßennetz und aus den erforderlichen Bauwerksabmessungen für die Überführung der Straße.
- Bauausführung unter Aufrechterhaltung des Schienenverkehrs
- Offenhaltung des Bahnübergangs während der gesamten Bauzeit für Anliegerverkehr.

Die in Kapitel 3 dargelegten Aspekte verdeutlichen im Zusammenhang mit den genannten Zwangspunkten, dass für eine Planungslösung zum motorisierten und nicht motorisierten Verkehr nur ein Brückenbauwerk mit angebautem Rad- und Gehweg an der geplanten Stelle in Frage kommt.

#### 4.3 Wirtschaftswege

Neue Wege sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

Der bestehende Rad- und Gehweg an der B 39 wird an die zukünftigen Erfordernisse angepasst.

Die vorhandene Zufahrt zum Funkmast (nordwestlich des Bahnübergangs) muss aufgrund eines geplanten Stützpfailers für das Brückenbauwerk geringfügig nach Süden verschoben und angepasst werden.

Ein bestehender Forstweg am südwestlichen Rand muss hinsichtlich der Breite und Kurvenradien angepasst werden.

Der nicht mehr benötigte Teil der Weißenbachstraße (südlich der Gleisanlagen) wird verkehrsberuhigt.

#### 4.4 Ergebnisse zur Untersuchung der Leistungsfähigkeit

Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der Weißenbachstraße, deren Funktion ausschließlich der Erschließung sowie zur Aufrechterhaltung des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs dient, wurden keine Leistungsfähigkeitsberechnungen durchgeführt.

Der Fahrbahnquerschnitt beträgt in Anlehnung an die RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006) für gering belastete Erschließungsstraßen  $B = 4,65$  m, zzgl.  $2 \times 0,30$  m Rinne. Die Breite zwischen den Bordsteinen beträgt somit  $B = 5,25$  m, dies ermöglicht den Begegnungsfall Lkw/Pkw.

In den Kurvenbereichen wird die Fahrbahnbreite um  $i = 0,60$  m auf  $B = 5,85$  m zwischen den Borden bzw. zwischen den Bauwerkskappen aufgeweitet.

#### 4.5 Immissionsschutz

Ein Anspruch auf aktive Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwände am Verkehrsweg) oder passive Maßnahmen (am Gebäude; z.B. Schallschutzfenster) zum Lärmschutz besteht nur, wenn die in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Grenzwerte überschritten sind. Diese sind in der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz konkretisiert.

Geprüft wird deshalb, ob durch die Umbaumaßnahme ein Anspruch auf Maßnahmen zum Schallschutz ausgelöst wird. Dies geschieht nach der "16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes" (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.

Juni 1990 und den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR 97) vom 02.06.1997, die auch im sonstigen Straßenbereich als Konkretisierung der 16. BImSchV Anwendung zu finden ist.

Insgesamt wurden 11 Gebäude mit 14 Gebäudeseiten schalltechnisch untersucht. Die vergleichende Untersuchung bezieht sich auf die Baustrecke mit der unterschiedlichen Straßengeometrie im Bestand und in der Planung. Über die sich aus der baulichen Änderung der Verkehrswege ergebende Veränderung der Lärmsituation wurde geprüft, ob die Kriterien einer wesentlichen Änderung erfüllt sind.

Ergebnis: An keinem der untersuchten Gebäude werden die Kriterien einer wesentlichen Änderung erfüllt, da eine Erhöhung des Verkehrslärms von (aufgerundet) 3,0 dB(A) nicht gegeben ist. Ein Anspruch auf Maßnahmen zum Lärmschutz aufgrund der baulichen Maßnahmen im Zuge der Weißenbachstraße in Weidenthal besteht an keinem der berechneten Gebäude im Plangebiet.

*Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen sind der Unterlage 17 zu entnehmen, die berechneten Immissionsorte sind im Lageplan, ebenfalls Unterlage 17 dargestellt (Anlage zur Begründung).*

#### **4.6 Technische Infrastruktur: Entwässerung / Ausgleich der Wasserführung**

Die Straßenabläufe des Brückenbauwerkes nördlich der Bahnstrecke werden über Rinnenanlagen gesammelt und in eine Fläche für Rückhaltung zwischen dem Hochspeyerbach und der Zufahrt zum Funkmast sowie in eine Fläche südlich der Bahn abgeleitet. Für die Rückhalteflächen erfolgt eine Ausmuldung des bestehenden Geländes. Die Rückhalteflächen stellt gleichzeitig den Ausgleich der Wasserführung nach §§ 61 und 62 LWG dar.

Für die Rückhalteflächen ist ein eigenständiges Genehmigungsverfahren gemäß §§18 LWG i.V.m. § 68 (2) WHG erforderlich. Dies wird parallel zum B-Plan Verfahren durchgeführt.

Die Entwässerung der befestigten Flächen erfolgt südlich der Bahnstrecke über Rinnenanlagen, geplante Straßenabläufe und Entwässerung in die Fläche.

*Weitere Details der Wasserwirtschaftlichen Maßnahmen vgl. Unterlage 18 (Ergebnisse wasserrechtlicher Berechnungen), Anlage zur Begründung;*

#### **4.7 Technische Infrastruktur: Leitungen**

Im Plangebiet kreuzen mehrere Leitungsträger: Stromleitungen (ober- / unterirdisch), Wasserleitungen (Versorgung, Regenwasser, Abwasser), unterirdische Gasleitung, Fernmeldeleitung.

Die Durchführung der im Zusammenhang mit dem Bau der Verkehrsflächen notwendigen Änderungen, Sicherungen oder erforderliche Verlegungen vorhandener Versorgungsleitungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden Verträgen.

Der Baulastträger wird die zuständigen Versorgungsträger rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unterrichten, so dass eine vorherige Abstimmung über die Durchführung der Arbeiten erfolgen kann.

## **5. PLANINHALTE**

### **5.1 Verkehrsflächen**

Im Bebauungsplan werden Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Es werden im Hinblick auf den Ausbau und die Gestaltung der Verkehrsflächen nur rahmengebende bzw. flächenbezogene Festsetzungen (Linienführung, Breiten) getroffen. Die technische Ausgestaltung der Verkehrsflächen bleibt der Ausbauplanung vorbehalten.

Neben der Fahrbahn werden auch die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt: Rad- / Gehwege, Wirtschaftswege, verkehrsberuhigter Bereich, Mauern und Stützpfeiler sowie Böschungen.

Die bestehenden Verkehrsflächen aller im Plangebiet planfestgestellten klassifizierten Straßenflächen sind ebenso wie die dargestellten Bahnanlagen nur als nachrichtliche Übernahme - im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB - in den Bebauungsplan anzusehen.

### **5.2 Stromleitungen**

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr.13 BauGB werden neue Stromleitungen festgesetzt. Die oberirdische Stromleitung (20 KV) von dem ehemaligen Hotel Birkenhof zu der Stromleitung nordöstlich der Weißenbachstraße wird im Zuge des Gebäudeabrisses zurückgebaut und als neues oberirdisches Teilstück über die Bahnanlage bis zur 20 KV-Leitung südlich der Bahntrasse geführt.

Das Versorgungsgebäude für den Funkmast wird über ein unterirdisches Stromkabel an die vorhandene Leitung im Rad- und Gehweg angebunden.

### **5.3 Wasserrückhaltung**

Im Bebauungsplan werden Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 14 i.V. m. Nr. 16a BauGB festgesetzt.

Nördlich des Hochspeyerbaches erfolgt auf einer Uferlänge von 30 lfm eine entsprechende Geländemodellierung zur Herstellung einer Rückhaltefläche. In die Rückhaltefläche wird der anfallende Oberflächenabfluss zwischen der B 39 und dem Gradientenhochpunkt eingeleitet. Dadurch wird ein Ausgleich der Wasserführung erzielt (Mehrwassermenge durch Neuversiegelung).

Der Oberflächenabfluss vom Bauanfang in der Weißenbachstraße bis zum Gradientenhochpunkt der neuen Brücke wird über den bestehenden Regenwasserkanal dem Weisenbach zugeführt. Hierfür wird ein Änderungsantrag hinsichtlich der zusätzlichen Wassermenge für die bestehende Einleitgenehmigung des Regenwasserkanals beantragt.

Die Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser mittels Einleitung auf einer Sickerfläche, in einen Regenwasserkanal und in das Gewässer „Hochspeyerbach, am Bahnübergang „Weißenbach“ am Bahnübergang in Weidenthal wurde mit dem Bescheid vom 10.10.2019 durch die Untere Wasserbehörde Landkreis Bad Dürkheim bestätigt.

## **5.4 Aufschüttungen / Abgrabungen / Stützmauern für Straßenkörper**

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB und Abs. 6 werden innerhalb der straßenbegleitenden Grünflächen die zur Anlegung der neuen Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen / Abgrabungen festgesetzt.

Die Anbindung des geplanten Brückenbauwerkes erfolgt nördlich der Bahnstrecke mit einer Anschlussrampe an die Bundesstraße. Der Höhenunterschied zur B 39 erfordert die Ausbildung einer Dammböschung. Zum Hochspeyerbach hin wird der Höhenunterschied, aufgrund fehlender Flächen, mittels einer Stützwand überwunden. Für die Herstellung der Stützwand ist kein Eingriff in das Gewässer (Hochspeyerbach) erforderlich.

Für die südliche Anschlussrampe zum geplanten Brückenbauwerk ist aufgrund der Kurvenradien eine Verschiebung der Fahrbahn (Weißenbachstraße) in nordwestliche Richtung erforderlich. Dies wiederum bedingt die Anlage einer Dammböschung zum Weisenbachtal hin.

Der für die Forstwirtschaft wichtige Hauptforstweg (Langholztransporte) am südlichen Rand des Geltungsbereiches wird baulich angepasst. Im Zuge der Anpassung ist die Herstellung einer Dammböschung in einem Eichen-Buchenmischwaldbestand erforderlich.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu den für den Straßenbau erforderlichen Böschungsflächen basieren auf den Vorgaben des Technischen Entwurfs.

## **5.5 Belange von Natur und Landschaft**

Das Plangebiet ist bereits heute geprägt durch weit überwiegende Anteile an Verkehrsflächen (Straßen, Bahnlinie) mit Begleitgrün sowie Bauflächen (Wohnen, Gewerbe) mit dazugehörigen Grünflächen und sonstige Gehölzflächen.

Natura 2000-Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Zur Erstellung der landespflegerischen Fachunterlagen wurden auch die beiden nachfolgenden Unterlagen ausgewertet.

- Schönhofen Ingenieure (1995): Planfeststellungsentwurf „Beseitigung des Bahnübergangs WP 90 an der DB-Strecke Homburg Ludwigshafen in Weidenthal“.- erarbeitet im Auftrag der Deutschen Bundesbahn DB Netz.
- Schönhofen Ingenieure (1996): Deckblattplanung Planfeststellungsentwurf „Beseitigung des Bahnübergangs WP 90 an der DB-Strecke Homburg Ludwigshafen in Weidenthal“.- erarbeitet im Auftrag der Deutschen Bundesbahn DB Netz.

Zur fachgerechten Berücksichtigung der Umweltbelange wurden folgende Unterlagen für den Bebauungsplan erstellt:

### *2. Fachbeitrag Naturschutz*

>> *vgl. Unterlage 2.0 Erläuterungsbericht inkl. Konflikt-Maßnahmentabelle und Artenschutzbeitrag,*

>> *vgl. Unterlage 2.1 Bestands- und Konfliktplan,*

>> vgl. Unterlage 2.2 Grünordnungsplan mit Landespflegerischem Zielkonzept

>> vgl. Unterlage 3.1 Faunistisches Gutachten

>> vgl. Unterlage 3.2 UVP-Vorprüfung.

Der Eingriffsumfang sowie der Kompensationsbedarf wurden ermittelt und in einer Tabelle gegenübergestellt. Im Umweltbericht als Teil II dieser Begründung werden die einzelnen Schutzgüter beschrieben, die Auswirkungen der Planinhalte dargestellt und Maßnahmen zur Gestaltung und Kompensation der Auswirkungen entwickelt.

#### Landespflegerisches Zielkonzept

Unter den Gesichtspunkten der Vermeidung / Minimierung waren folgende Punkte besonders wichtig:

- Durch eine geotechnische Sicherung der Böschung nördlich der Bundesstraße B 39 kann die Neuversiegelung reduziert werden.
- Auf den Flächen des Gebäudeabbruchs wird ein Brückenwiderlager erstellt und gleichzeitig werden die Restflächen als Baustelleneinrichtungsf lächen verwendet.
- Die bautechnische Herstellung der Stützwand am Brückenbauwerk erfolgt ohne Veränderung der nördlichen Ufermauer des Hochspeyerbachs sowie ohne Beeinträchtigung des Gewässers selbst
- Die anfallenden Überschussmassen sind soweit als möglich an Ort und Stelle in die erforderlichen Aufschüttungen einzubauen.

Zwangspunkte der Planung sind:

- Die lage- und höhenmäßige Trassierung der Straße ergibt sich aus der Lage der vorhandenen Bahnanlagen, dem vorhandenen Straßennetz und aus den erforderlichen Bauwerksabmessungen für die Überführung der Straße.
- Bauausführung unter Aufrechterhaltung des Schienenverkehrs
- Offenhaltung des Bahnübergangs während der gesamten Bauzeit für Anliegerverkehr.

Im Bereich des Geltungsbereiches kann ein Großteil der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

Auf den neuen Böschungen und sonstigen Freiflächen sind zur Aufwertung des Ortsbildes Begrünungen und Bepflanzungen mit optischer Wirkung vorgesehen.

Für das Schutzgut Boden ist eine planexterne Kompensationsfläche erforderlich.

Es werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Vögel und Reptilien durchgeführt.

### **5.5.1 Grundzüge der landespflegerischen Festsetzungen**

Die Vorgaben des Landespflegerischen Fachbeitrags sind in den Bebauungsplan eingeflossen.

Der überwiegende Teil des Kompensationsbedarfs kann im Plangebiet umgesetzt werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um Maßnahmen zur Einbindung des „Bauwerks Straße“ in das Orts- und Landschaftsbild. Eine umfangreiche Bepflanzung (Bäume und Sträucher) und Begrünung erfolgt im Umfeld der Anschlussrampen sowie unter dem Brückenbauwerk außerhalb der Bahnanlagen.

Teilflächen des Eichen-Buchenwaldbestandes an einem Forstweg bleiben erhalten.

Die nicht im Geltungsbereich umsetzbare Kompensation wird planextern auf der Gemarkung von Lambrecht erbracht (Ökokonto VG Lambrecht).

Das Maßnahmenpaket beinhaltet:

- Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen
- Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen
- Gestaltungsmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

### **5.5.2 Abweichung vom Zielkonzept**

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden alle Vorgaben und Empfehlungen des landespflegerischen Zielkonzepts aufgegriffen, die im Rahmen einer Bauleitplanung planungsrechtlich umsetzbar sind.

### **5.5.3 Bilanz von Eingriff – Ausgleich**

Durch das Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Arten und Biotope sowie dem Ortsbild.

Der größte Flächenverlust erfolgt durch die tatsächliche Neuversiegelung im Umfang von 890 qm (Schutzgut Boden).

Die größten Flächenverluste liegen im Bereich von Grünflächen (Siedlungsbiotope) sowie von Baumgruppen und randlich eines Eichen-Buchenwaldbestandes in Straßen- bzw. Siedlungsnähe.

Was die Ermittlung und Benennung des Kompensationsbedarfs bzw. des Umfangs an Ausgleichsflächen betrifft, so ist auf die Erläuterungen des Fachbeitrages Naturschutz (vgl. Unterlage 2) zu verweisen.

Durch die grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet kann eine Teil-Kompensation für (siedlungsbestimmte) Biotope innerhalb des Plangebietes erfolgen. Der verbleibende Flächenbedarf von 1.800 qm wird planextern kompensiert.

Die planexterne Kompensation wird im Ökokonto „Trockenwald Hoher Kopf, Erstes Schindelteich“ der Verbandsgemeinde Lambrecht erbracht.

#### **5.5.4 Landespflegerische Maßnahmen im Plangebiet**

Da es sich im Plangebiet größtenteils um siedlungsbestimmte veränderte Biotope handelt, ist eine Wiederherstellung in bestimmtem Umfang möglich.

Die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes erfüllen neben der Neugestaltung / Wiederherstellung des Orts- und Landschaftsbildes daher auch eingeschränkte Funktionen für das Schutzgut Arten/Biotope.

Hierzu dienen folgende Strukturelemente:

- Baumreihen
- Solitärsträucher
- Strauchpflanzungen in lockerer Ausprägung
- Blühsträucher
- Staudenflur, Altgrasstreifen
- Landschaftsrasen
- Artenschutz

Im B-Plan kann nur die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Vart 3c - Anlage von Mauereidechsen-Habitaten - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als dauerhafte Vermeidungsmaßnahme (CEF) festgesetzt werden.

Darüber hinaus werden ergänzende Regelungen zum Artenschutz formuliert:

- Die Rodung von Gehölzen darf nur im Winterhalbjahr erfolgen (Vögel / Fledermäuse). Der Gebäudeabbruch des ehemaligen Hotels „Birkenhof“ einschließlich Nebengebäude sowie die Baufeldräumung dürfen nur nach vorheriger Kontrolle auf Tierbesatz (gebäudebrütende Vögel, Quartiere von Fledermäusen am/im Gebäude).
- Darüber hinaus ist eine Vergrämung (Mahd, Beseitigung von Versteckmöglichkeiten) sowie das Abfangen und die Umsetzung der Mauereidechse in den Bereich der Bahnbegleitbiotope erforderlich.
- Für alle Eingriffe mit artenschutzrechtlicher Relevanz ist zwingend eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

**Diese artenschutzrechtlichen Vorgaben werden durch eine Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt. Damit wird gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.**

### Öffentliche Grünflächen

Das Straßenbegleitgrün der B 39 (neue Böschung) wird als Gräser-/ Kräuterflur ausgebildet. Alle Pflanzungen sind an der Pflanzliste (Anhang zum Textteil) zu orientieren.

Folgende Landespflegerische Maßnahmen im Bereich öffentlicher Grünflächen sind innerhalb des Plangebiets vorgesehen:

#### **M 1a Begrünung Straßenböschung**

Im Bereich der Böschungsanpassung der B 39 ist nach der Sicherung durch Bodenvernagelung eine Ansaat mit Landschaftsrasen vorgesehen. Die Pflege ist auf das erforderliche Maß zur Funktionserhaltung des Straßenseitenraumes zu beschränken. Die Maßnahme fungiert als Erosionsschutz.

#### **M 2 Aufwertung Gewässerlebensraum**

Im Bereich des Hochspeyerbaches sind Nistmöglichkeiten für Wasseramsel und Gebirgsstelze zu schaffen. Mit der Maßnahme wird der Lebensraum gesichert; sie stellt gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar.

#### **M 3.1 Entwicklung eines gewässernahen Grünstreifens mit Gehölzen**

Im Anschluss an das nördliche Ufer des Hochspeyerbaches ist eine lockere Strauchpflanzung vorgesehen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Pflege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die angrenzenden Freiflächen sind mit einer kräuterreichen Rasenmischung zu begrünen. Die Pflege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die Pflanzungen binden die Widerlager der neuen Brücke ein und werten das Umfeld der Ufermauern auf.

#### **M3.2 Entwicklung und Erhaltung von Grünflächen mit Gehölzen**

Die Fläche westlich der Weißenbachstraße wird bis zum Weisenbach als öffentliche Grünfläche neugestaltet. Die bahnseitigen Gehölzflächen sind zu erhalten.

Auf der neuen Böschung erfolgt die Pflanzung blühender Solitärsträucher. Zur Ergänzung von Gebüschflächen südlich der Bahnstrecke sind lockere Pflanzgruppen standortgerechter Sträucher vorzunehmen. Abgängige Gehölze sind spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Pflege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die verbleibenden Freiflächen im Umfeld des Weisenbachs sind durch gezielte Entbuschungsmaßnahmen in regelmäßigen Abständen von Gehölzaufwuchs freizuhalten. Damit werden standortgerechte Staudenfluren entlang des Gewässers gefördert.

Optional kann die Fläche mit einem sandgeschlämmten Weg erschlossen werden. Am Geländehochpunkt der Fläche wird die Errichtung einer Sitzbank empfohlen.

Durch den Maßnahmenkomplex werden im Gewässerumfeld wieder Biotopstrukturen hergestellt und bestehende Waldstrukturen gesichert. Gleichzeitig wird die neue Verkehrssituation akzentuiert.

#### **M 4.1 Entwicklung von naturnahen Waldrandstrukturen**

Im Bereich der Anpassung einer Wirtschaftswegeböschung erfolgt die Entwicklung eines krautreichen Waldsaums unter Aufrechterhaltung des Sichtfeldes. Aufkommende Gehölze sind in regelmäßigen Abständen zu beseitigen.

Die angrenzende Fläche, außerhalb des Sichtfeldes, ist mit standortgerechten heimischen Blühsträuchern zur Aufwertung des Waldrandes zu bepflanzen. Damit wird der bestehende Waldrand aufgewertet.

#### **M 4.2 Erhaltung von Gehölzbeständen**

Die Randbereiche eines Eichen-Buchenmischwaldes, beiderseits des Wirtschaftsweges, sind dauerhaft zu erhalten. Sie bilden wichtige Strukturelemente und binden die Wegestruktur in das Landschaftsbild ein.

#### **M 5.1 Ortsbildgerechte Gestaltung von rückgebauten Flächen**

Die im Zuge der Baumaßnahme rückgebauten Flächen, zwischen der B 39 und dem Hochspeyerbach, sind zu begrünen und zu bepflanzen.

Auf den Freiflächen entlang des Gehweges (B 39) erfolgt die Pflanzung von blühenden Solitärsträuchern. Die zwischen den Gehölzpflanzungen liegenden Freiflächen sind mit einer kräuterreichen Rasenmischung anzusäen bzw. mit Stauden zu bepflanzen.

Östlich des Funkmastes sind außerhalb der Rückhaltfläche blütenreiche Staudenfluren zu entwickeln. Ggf. ist vorher eine Ansaat mit einer staudenreichen Mischung durchzuführen. Eine Verbuschung der Flächen ist nicht zulässig.

Innerhalb der Rückhaltefläche erfolgt eine Ansaat mit Sickerrasen.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Pflege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die Pflanzungen und Begrünungen dienen der Akzentuierung der neuen Verkehrssituation sowie der Neugestaltung des Ortsbildes zur Einbindung des Brückenbauwerks

#### **M 5.2 Entwicklung ortsbildprägender Gehölzstrukturen**

Hierzu erfolgt südlich und westlich der neuen Brücke die Pflanzung einer Baumreihe mit Bäumen II. Ordnung. Abgängige Gehölze sind spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Pflege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Durch die Neugestaltung des Ortsbildes wird das Brückenbauwerk eingebunden.

### **M 5.3 Gestaltung einer Freifläche zur angrenzenden Wohnbebauung**

Auf der Freifläche zwischen dem Verkehrsknoten der B 39 / Weißenbachstraße und dem westlich angrenzenden Wohngebäude ist eine ansprechende Gestaltung mit Strauchgehölzen vorzunehmen. Abgängige Gehölze sind spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Pflege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die Gehölzpflanzung wirkt als Grünzäsur zwischen der Wohnbebauung und der neuen Verkehrsfläche und bietet einen gewissen Sichtschutz für die Anwohner.

### **M 5.4 Ortsbildgerechte Bepflanzung rückgebauter Flächen**

Im Bereich des ehemaligen Bahnübergangs erfolgt ein Rückbau und Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen mit einer anschließenden Aufschüttung eines Walles beiderseits der Bahnstrecke.

Die Wälle sind mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen.

Die ebenen Rückbauflächen sind mit flächenhaften Bodendeckern bzw. Stauden zu bepflanzen.

Alle Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Pflege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die Pflanzungen dienen der Akzentuierung der neuen Verkehrssituation und werten gleichzeitig das Ortsbild auf.

### Private Grünflächen

Alle Pflanzungen sind an der Pflanzliste (Anhang zum Textteil) zu orientieren.

### **M 6 Ortsbildgerechte Gestaltung einer gewässernahen Grünfläche**

Die als private Grünfläche dargestellte Fläche westlich des Bahnhofsgebäudes ist landschaftsgerecht zu entwickeln.

Entlang des Gewässerufers ist eine Pflanzung mit standortgerechten Gehölzen durchzuführen. Die verbleibende Fläche bis zur Bahn ist grünordnerisch zu gestalten (nur niedere Gehölze bzw. Gräser- / Kräuterfluren). Abgängige Gehölze sind spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen.

Die Maßnahme wertet das Gewässerumfeld auf und bindet die neue Verkehrssituation in das Ortsbild ein.

### **M 7 Schutz von Gehölzbeständen**

Eine Baumgruppe auf einer Grünfläche südlich des Hochspeyerbaches ist bauzeitlich zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

Die einzelnen Grünordnungsmaßnahmen werden im Textteil des Bebauungsplans durch dezidierte Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. Nr. 20 und Nr. 25 BauGB i.V.m. den Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes verbindlich vorgegeben.

### **5.5.5 Landespflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebiets**

Wie oben dargelegt, sind planexterne Maßnahmen geboten, um die naturschutzfachlichen Eingriffe zu kompensieren. Diese werden im Textteil des Bebauungsplans unter der Bezeichnung „M 11“ verbindlich festgesetzt.

#### **M 1 Ökokonto „Trockenwald Hoher Kopf, Erstes Schindelteich“**

Auf der Gemarkung von Lambrecht wurden seit 2008 in einem kieferndominierten Waldbestand entsprechende Auflichtungsmaßnahmen zur Förderung von Zwergsträuchern durchgeführt. Die Fläche hat einen Umfang von ca. 5 ha und wurde ins Ökokonto der Verbandsgemeinde Lambrecht eingebucht.

Die Ökokontofläche befindet sich ca. 7 km vom Geltungsbereich entfernt. Für die Bodenkompensation wird eine Teilfläche herangezogen. Die Pflege der Flächen ist gemäß den Genehmigungsunterlagen für das Ökokonto durchzuführen.

### **5.5.6 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen**

Da es sich um einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan für ein Straßenprojekt handelt, können keine Kostenerstattungsbeträge für landespflegerische Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 135 a – 135 c BauGB erhoben werden.

Alle Eingriffe stammen aus der geplanten Bautätigkeit der öffentlichen Hand und sind gemäß differenzierter Kostenteilung nach EKrG – Deutsche Bahn AG, Bundesstraßenverwaltung sowie der Ortsgemeinde Weidenthal - zu je einem Drittel zu tragen. In gleichem Maße sind auch die Ausgleichsmaßnahmen anteilig zu berücksichtigen.

## **5.6 Nachrichtliche Hinweise und Empfehlungen**

Der Bebauungsplan enthält folgende nachrichtlichen Hinweise und Empfehlungen, die bei Realisierung der Bebauungsplaninhalte zu beachten sind.

### **1. Auffüllungen / Erdaushub**

Es dürfen nur Mineralien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewerten für Böden bzw. den LAGA-Zuordnungswert Z 0 einhalten. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht, ist rechtzeitig vorab durch die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde zu prüfen. Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.

Für Auffüllungen oder dem Einbau von aufbereitetem Abbruch-/ Aushubmaterial sind die LAGA M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Weitere Informationen sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und den ALEX-Informationsblättern 24 bis 27 zu entnehmen.

Für ein fachgerechtes Bodenmanagement sind folgende Hinweise zu beachten: Im Rahmen der Ausführungsplanung sollte der Wiederverwertung von Erdmassen vor Ort oder zumindest im Ortsgebiet oberste Priorität eingeräumt werden. Hierzu sollten entsprechende Massenbilanzierungen erstellt werden. Für die Wiederverwertung sollten unbelastete Erdaushubmassen z.B. bei Böschungen, Entwässerungsmulden sowie Erdwällen berücksichtigt werden. Die Deponierung unbelasteter mineralischer Massen sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.

### **2. Barrierefreies Bauen**

Öffentlich zugängliche Gebäude, Arbeitsstätten, Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen und öffentliche Grünanlagen sowie deren Zugänge sollen gemäß DIN 18024-1, 18024-2, DIN 18040-1, 18040-2 sowie DIN 18070 barrierefrei gestaltet werden, sodass sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die DIN EN 81-70, DIN 15325, DIN 18025-1 und DIN 32984 sind zu beachten.

### **3. Bautechnik**

Bei der Auswahl der bautechnischen Produkte sollte den Aspekten der Umweltverträglichkeit Rechnung getragen werden.

### **4. Bodenbelastungen / Altlasten / schädliche Bodenverunreinigungen**

Die im Gebiet liegenden Altablagerungen (332 05 048 – 0202 / 000 – 00) bzw. angrenzender Altstandort (332 05 048 – 5001 / 000 – 00 „ehem. Chemische Fabrik Baumheier“) werden in der Planzeichnung dargestellt und als solche gekennzeichnet.

Sofern weitere Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausfüh-

zung von Bauvorhaben bekannt werden, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) als Obere Bodenschutzbehörde zu informieren.

#### 5. Bodenbeschaffenheit / Baugrund im Plangebiet

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund und Baugruben sind zu beachten.

Für alle Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrund- und Gründungsuntersuchungen empfohlen. Das vorliegende Gutachten gibt folgende Empfehlungen:

- Die Planung ist so auszurichten, dass keine Einschränkungen für den Bahnverkehr entstehen bzw. sind diese mit der DB abzustimmen.
- Grundsätzlich sind für die Durchführung der Erdarbeiten die wärmeren, trockenen Jahreszeiten den kälteren, nassen Jahreszeiten vorzuziehen, da die teils anstehenden, gemischtkörnigen Erdmaterialien bei Wasserzutritt aufweichen und an Tragfähigkeit verlieren.
- Nach erfolgtem Aushub muss unmittelbar mit den Auffüll- bzw. Betonierarbeiten begonnen werden, um Witterungseinflüsse auf die jeweiligen Baugrubensohlen zu vermeiden. Aufgeweichte und damit nicht tragfähige Bereiche sind gegen gut zu verdichtende Massen auszutauschen.
- Bei der Durchführung der Arbeiten sind u.a. die Anforderungen des EC7, der ZTVE-StB 09, DIN 1054, ZTVA-StB 12, EAB, EA Pfähle sowie der jeweils gültigen Normen (DIN 4124 usw.), Vorschriften und Richtlinien zu beachten.
- Alle unterschiedlichen Materialien sind filterwirksam, erforderlichenfalls durch ein Geotextil, voneinander zu trennen.
- Bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahmen sind die Platzverhältnisse, die Verkehrssituation, etc. zu berücksichtigen. Es sind Bauverfahren zu wählen, die ein Minimum an Beeinträchtigungen für die Bebauung und Umwelt erwarten lassen. Die Arbeitsgeräte und Baufahrzeuge sind den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.
- Gründungssohlen sind vor dem Einbringen der Sauberkeitsschicht, eines eventuellen Bodenaustausches oder des Fundamentbetons grundsätzlich sorgfältig nach zu verdichten. Dabei ist bei gemischtkörnigen Böden darauf zu achten, dass der Verdichtungsvorgang nicht zur Bildung von Porenwasserüberdrücken und damit zu Aufweicherscheinungen in der verdichteten Lage führt.
- Sämtliche Arbeiten sind durch Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen zu überwachen.
- Während der Erdarbeiten ist besonders auf Witterungseinflüsse und dadurch bedingte Wassergehaltsänderungen der Erdstoffe zu achten.
- Generell wird die Abnahme der Gründungssohle (Kontrolle der Baugrundverhältnisse) bzw. die Überwachung von Auffüllarbeiten durch das unterzeichnende Büro (IBES Baugrundinstitut) empfohlen.
- Das Einbringen des Verbaues mit Hilfe von vibrierenden oder schlagenden Geräten kann sowohl Sackungen und Setzungen im Boden als auch Erschütterungen an nahe gelegenen Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gleise), Bauwerken, Leitungen,

Masten etc. hervorrufen. Je nach geplantem Einbringverfahren sind Einbringhilfen vorzusehen.

- Grundsätzlich ist die DIN 4150 („Erschütterungen im Bauwesen“) zu beachten. Bei ungünstigen Randbedingungen und sensiblem Umfeld ist gegebenenfalls eine Überschreitung der im Teil 3 der DIN 4150 angegebenen Anhaltswerte der Schwinggeschwindigkeiten durch Erschütterungsmessungen zu überprüfen.
- Um im Bedarfsfall durch die Baumaßnahme verursachte Schäden von bereits bestehenden Schäden abgrenzen zu können, empfehlen wir, an unmittelbar an die Baumaßnahme grenzenden Gebäuden, Leitungen und Gleisen/Verkehrsflächen eine Beweissicherung durchzuführen.
- Als Randbedingung ist zu berücksichtigen, dass voraussichtlich die Forderung nach einer Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs besteht.

#### Temporäre Grundwasserabsenkung

Maßnahmen, bei denen mit Grundwasserfreilegungen zu rechnen ist, bedürfen gem. § 8 ff WHG der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

## 6. Bodenschutz

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu **berücksichtigen**.

Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18300 gesondert abzutragen. Der Verbleib des Bodens im Plangebiet ist – soweit baurechtlich zulässig – einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens angestrebt werden.

Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Bad Dürkheim zu melden.

Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben, etc.) und nicht mineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als Auffüllmaterial (Baugrube) verwendet werden.

Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling). Auf §§ 3 und 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird verwiesen.

## 7. Denkmalschutz/ Archäologische Funde

Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz wird hingewiesen.

Nach Aussage der Kreisverwaltung Bad Dürkheim (gemäß E-Mail vom 21.06.2017, Herr Rinder) ist das ehemalige Bahnhofsgebäude in der Bahnhofstraße 1 als Einzeldenkmal in der Denkmalliste und der Denkmaltopografie des Landkreises Bad Dürkheim geführt. Es handelt sich hierbei um das einzige erhaltene Bahnhofsgebäude innerhalb der Verbandsgemeinde aus der Zeit der Eisenbahntrassierung.

Dagegen unterliegen die Ufermauern des Hochspeyerbaches nicht dem Denkmalschutz.

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen und sonstige an den Erdarbeiten Beteiligte durch den Bauträger/ Bauherrn auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Sie sind durch den Bauträger/ Bauherrn vertraglich zu verpflichten den Beginn der Arbeiten rechtzeitig der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, die Arbeiten überwachen kann. Die Meldepflicht und die Haftung verbleiben trotzdem beim Bauträger / Bauherrn.

Funde sind gemäß § 16 DSchG Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten. Jeder anzunehmende Fund ist unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, oder Landkreis Bad Dürkheim, Untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, mündlich oder schriftlich zu melden.

Der Beginn von Erdarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer (zwei Wochen vorher) anzuzeigen.

Sofern archäologische Objekte angetroffen werden, sind, neben der o.g. Meldepflicht, der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten und - soweit zumutbar - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen sowie der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum zur Durchführung von Rettungsgrabungen (in Absprache mit den ausführenden Firmen) entsprechend den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung, einzuräumen.

Die Grundstückseigentümer unterliegen gemäß §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht bzgl. archäologischer Funde.

Die o.g. Punkte sind in den Bauausführungsplänen als Auflagen zu übernehmen.

#### **8. Niederschlagswasser/Oberflächenwasser**

Für die Oberflächenentwässerung des gesamten Plangebiets ist ein eigenes Wasserrechtsverfahren erforderlich, das von der Oberen Wasserbehörde SGD Süd genehmigt wird.

Bei der Planung, der Ausführung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (insb. ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138).

Im Rahmen der Baugenehmigung ist für den Bereich der Gewässerquerung am Hochspeyerbach, auf einer Länge von 5-10 m, die Errichtung einer Spritzschutzeinrichtung zu prüfen.

#### 9. Grünordnung

Im Rahmen der Bauausführung sollten die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ELA „Empfehlungen für die Landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ beachtet werden.

Bei allen grünordnerischen und landespflegerischen Maßnahmen ist § 40 BNatSchG zu beachten: Ab 01.03.2020 gilt:

- Für Gehölzpflanzungen sind nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr.4 zu verwenden.
- Für die Ansaat der extensiven Wiesenflächen ist nur gebietseigenes zertifiziertes Regiosaatgut aus dem Vorkommensgebiet Nr.9 zu verwenden.

Rodung: Für die Rodung von Gehölzen sind zunächst die gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG zu beachten und eine Baufeldräumung ist aus Gründen des Artenschutzes grundsätzlich nur von Oktober bis Februar möglich. Weitergehende Erfordernisse bedürfen einer gesonderten Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Bad Dürkheim.

Nachweis der Freiflächengestaltung: Die Begrünungsmaßnahmen zu den Bauvorhaben sind in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen und im Baugenehmigungs- / Freistellungsverfahren vorzulegen.

Invasive Neophyten: Sofern im Rahmen der Baumaßnahmen Invasive Neophyten beseitigt werden (Restmüll, thermische Verwertung), ist um eine weitere Ausbreitung zu verhindern darauf zu achten, dass keinerlei Pflanzenteile in die Gewässer gelangen. Mit Pflanzenteilen invasiver Neophyten verunreinigter Bodenaushub ist nicht auf andere Baustellen zu verbringen. Insbesondere mit Rhizomen von Staudenknöterichen (Japanischer und Sachalinknöterich) sowie Riesen-Bärenklau, Kanadische und Späte Goldrute ist in Anlagen mit thermischer Bodenbehandlung zu verbringen. Das Auffüllungsmaterial darf ebenfalls nicht verunreinigt sein. Ggf. sind weitere geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung oder Neuansiedlung zu treffen.

#### 10. Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG wurden gutachterlich geprüft und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

Im B-Plan kann nur die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Vart 3c - Anlage von Mauereidechsen-Habitaten - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als dauerhafte Vermeidungsmaßnahme (CEF) festgesetzt werden. Die Maßnahme muss nordwestlich des neuen Maststandortes 63-9n hergestellt werden. Es sind 3 Habitate (Breite: 1,0 m, Länge: 3,0m, Höhe 0,5 m) mit ausreichendem Abstand zum Kabelkanal herzustellen (je 1 x Sandlinse, Steinriegel, Reisighaufen).

Darüber hinaus werden ergänzende Regelungen zum Artenschutz formuliert:

- Die Rodung von Gehölzen darf nur im Winterhalbjahr erfolgen (Vögel / Fledermäuse) (gesetzliches Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 30. September). Die zu fällenden Bäume sind auf

Tierbesatz sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlen, Kobel, Nester) zu prüfen. Auch hier sind ggf. Ersatzhabitats zu schaffen.

- Der Gebäudeabbruch des ehemaligen Hotels „Birkenhof“ einschließlich Nebengebäude sowie die Baufeldräumung dürfen nur nach vorheriger Kontrolle auf Tierbesatz (gebäudebrütende Vögel, Quartiere von Fledermäusen am/im Gebäude) durchgeführt werden (mehrere Begehungen erforderlich: Winter und Sommer). Bei einem Quartiernachweis durch die oben erwähnten Tierartengruppen sind ggf. Einfluglöcher oder Eingänge für Tiere frühzeitig zu verschließen. Bei Tierbesatz bzw. dem Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ersatzhabitats in Form von Nisthilfen oder Fledermauskästen im räumlichen Umfeld zu schaffen. Darüber hinaus kommen auch Bauzeitbeschränkungen infrage. Bezüglich der Kontrollen ist der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Bad Dürkheim ein Protokoll vorzulegen.
- Darüber hinaus ist eine Vergrämung (Mahd, Beseitigung von Versteckmöglichkeiten) sowie das Abfangen und die Umsetzung der Mauereidechse in den Bereich der Bahnbegleitbiotope erforderlich. Das Vergrämen und Abfangen der Mauereidechsen erfolgt außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe.
- Ökologische Baubegleitung: Zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist eine fachlich versierte Baubegleitung und Dokumentation erforderlich.
- Für das Brückenbauwerk sind im Bereich der Gewässerquerung Beleuchtungsmittel mit einem geringen blauwelligen Lichtanteil zum Schutz von Fledermäusen zu verwenden.

**Diese artenschutzrechtlichen Vorgaben werden durch eine Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt. Damit wird gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.**

Darüber hinaus erfolgt das Aufhängen von Nistkästen für Wasseramsel und Gebirgsstelze zur Aufwertung und Sicherung des Lebensraumes der beiden Vogelarten

#### 11. Wasser-, Strom- und Gasversorgung, Telekommunikation, Richtfunk

Die Stadtwerke Kaiserslautern sind rechtzeitig vor Beginn der Straßenbaumaßnahmen zur Koordinierung von Erd- und Bauarbeiten für die Sicherung von Gas, Wasser- und Stromleitungen- an der Planung zu beteiligen.

Die Deutsche Telekom GmbH ist im Zuge der Planung mindestens 6 Monate vor Baubeginn zu beteiligen, um eventuelle Baumaßnahmen im Hinblick auf evtl. anzu-passende TK-Linien zu koordinieren. Ansprechpartner ist die Deutsche Telekom Technik, T NL Südwest Bauherrenberatung, Pirmasenser Straße 65, 67655 Kaiserslautern. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom GmbH ist zu beachten. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,20 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Im Plangebiet befindet sich weiterhin eine unterirdische Fernmeldeleitung sowie ein LWL-Kabel der Firma Arcor, die in der Planzeichnung nur informativ ausgewiesen ist. Die tatsächliche Lage dieser Leitung ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung / Änderung dieser Leitung im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und es ist dessen Kabelschutzanweisung zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insb. Abschnitt 3, zu beachten. Behinderungen von Bau, Unterhaltung und Erweiterung von Leitungen durch Baumpflanzungen sind zu vermeiden.

#### **12. Nachbarrecht**

Auf die Regelungen des Nachbarrechts Rheinland-Pfalz – insbesondere die Abstandsregelungen für Bepflanzungen (§§ 44ff. LNRG) – wird hingewiesen.

#### **13. Plangrundlage**

Die Plangrundlage stimmt mit dem aktuellen Liegenschaftskataster überein (Stand: November 2017).

#### **14. Vorschriftennachweis**

Die den Planunterlagen zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften, LAGA- / ALEX-Hinweisblätter) können in der Bauverwaltung der VG Lambrecht in der Pfalz, Sommerbergstraße 3 eingesehen werden.

#### **15. Kampfmittelfunde**

Kampfmittel im Plangebiet können nicht ausgeschlossen werden. Erdarbeiten sollten mit der möglichen Vorsicht durchgeführt werden. Bei Verdacht auf Kampfmittel ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst, zu verständigen.

#### **16. Belange der Deutschen Bahn AG**

Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit sowie Sichtbarkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten. Der Bahnbetrieb darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

Die Sichtverhältnisse auf die Vorsignale und Signale dürfen durch Neubauten nicht beeinträchtigt werden.

Das Betreten und Verunreinigen des Bahngeländes ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt.

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen in keinem Falle dem Bahngelände zugeleitet werden. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtprofil des Gleises fallen können (vgl. Richtlinie 882.0300<sup>2</sup> sowie Baumartenliste gemäß RIL 882.0300A02). Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchti-

---

<sup>2</sup> Die Richtlinie 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ wurde zum 01.07.2019 neu herausgegeben und ersetzt die alten Richtlinienteile von 2009 wie im Vorspann der neuen Richtlinie vermerkt.

gungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr im Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Der Zugang zu Durchlässen muss jederzeit für Prüfungen oder Instandhaltungsarbeiten gewährleistet werden.

Bei der Planung von Lichtzeigen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtung von Parkplätzen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Eventuell vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Innerhalb der Baumaßnahme liegen eine Kabeltrasse mit Fernmeldekabel und eine Kabelplusschleife. Bei der Baumaßnahme muss ein Abstand von > 1m zur Kabeltrasse gewährleistet sein. Für die Umsetzung der Baumaßnahme ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH notwendig.

Fernmeldekabel der DB Netz AG dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein.

Bei der Bauausführung ist ein Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Betriebsanlagen mit angehängten Lasten verboten. Die Einhaltung ist durch Überschwenkbegrenzung sicherzustellen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so muss der AN mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abschließen, die mindestens 4 bis 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Die Bahngrundstücke sollen bauzeitlich aus Sicherheitsgründen eingezäunt werden.

Darüber hinaus wird für den Bereich des entfallenden Bahnübergangs empfohlen, neben den Erdwällen im ehemaligen Fahrbahnbereich auch eine auskömmliche dauerhafte Einfriedung links und rechts des Bereiches zu erstellen, um etwaige Gleisüberschreitungen entgegen zu wirken.

Durch die Erhaltung, den Umbau der Bahnanlagen (z.B. Oberleitungsmasten) entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahme auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen auch im Nachtzeitraum gearbeitet wird. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt. Sämtliche nicht mehr benötigte Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik müssen komplett zurückgebaut werden.

Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

**17. Wassergewinnungsgebiete**

Die Zugängigkeit zu den Trinkwassergewinnungsanlagen des Wassergewinnungsgebietes „Weißenbach“ ist über einen befestigten Forstweg gegeben, der von der Weißenbachstraße nach Süden abgeht und nach ca. 1,2 km an die Bundesstraße anbindet. Dieser Weg muss bauzeitlich passierbar sein.

## **6. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

### **6.1 Flächenbilanz**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Flächengröße von ca. 1,61 ha.

Folgende Flächenanteile sind projektspezifisch relevant:

**Verkehrsflächen insgesamt** **3.860 qm**

davon sind:

- Straßenverkehrsflächen 2.230 qm
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich, Wirtschaftsweg, Parkplatz, Zuwegung Ver- und Entsorgung, sonstiger Weg) 1.630 qm

**Wasserwirtschaftliche Flächen insgesamt** **370 qm**

(in Verbindung mit Grünflächen)

**Öffentliche Grünflächen insgesamt** **2.530 qm**

Zusätzlich werden ca. 870 qm von der Brücke überdeckt.

**Private Grünflächen** **380 qm**

#### **Sonstige Flächen**

Dazu gehören alle Bestandsflächen im Plangebiet, die nicht verändert werden: vorhandenen Bahnanlagen, die B 39 und Weißenbachstraße, Grünflächen und sonstige Nutzungen (Gewässer, Parkplätze etc.). Zusätzlich werden 360 m<sup>2</sup> von der Brücke überdeckt.

**8.960 qm**

**Ausgleichsflächen außerhalb Plangebiet** **1.800 qm**

### **6.2 Kostenschätzung**

Bei Realisierung der Bebauungsplaninhalte betragen die voraussichtlichen baulichen Gesamtkosten (inkl. Begrünung, Entwässerung, Grunderwerb) etwa 11,516 Mio. € (Brutto).